yvonne meyer-lohr
büro für gestaltung

mannesmannufer 7
40213 düsseldorf
telefon 0211 5694268

yml@meyer-lohr.de
www.meyer-lohr.de

allgemeine geschäftsbedingungen

stand 01/24

Die »Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)« gelten für die an Yvonne Meyer-Lohr (yml) erteilten Aufträge. Diese Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

auftragsbedingungen

Aufträge an den Grafik-Designer werden erst durch die schriftliche Bestätigung vom Auftraggeber bzw. an den Auftraggeber verbindlich.

Der Grafik-Designer ist befugt, Aufträge an Dritte im Namen des Kunden zu vergeben. Sie müssen jedoch grundsätzlich schriftlich bestätigt werden. Fremdarbeiten bis 500,- Euro und solche, die im Rahmen des Auftrags notwendig sind, können ohne Einwilligung des Kunden vergeben werden (z. B. Bildbearbeitung, Lektorat, Andrucke etc.).

zusammenarbeit

Der Auftraggeber stellt dem Grafik-Designer alle im Sinne der Zusammenarbeit notwendigen Daten und Fakten zur vertraulichen Einsicht zur Verfügung.

Wird der Grafik-Designer mündlich vom Auftraggeber gebrieft, so wird die schriftliche Zusammenfassung des Grafik-Designers zur verbindlichen Unterlage. Bei der vertraglich geregelten Zusammenarbeit erstellt der Grafik-Designer nach jeder wichtigen Besprechung innerhalb von fünf Arbeitstagen einen Besprechungsbericht. Briefing und Besprechungsbericht sind für die weitere Bearbeitung von Projekten bindend, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt des Besprechungsberichtes Einspruch einlegt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendigen Genehmigungen rechtzeitig zu erteilen, damit der Arbeitsablauf nicht beeinträchtigt wird und der Grafik-Designer in der Lage ist, die Folgearbeiten ohne Mehrkosten, Qualitätseinbußen und Überstunden zu erbringen. Mehrkosten aufgrund verzögerter Erteilung der Genehmigung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Grafik-Designer sichert dem Auftraggeber während der Zusammenarbeit Konkurrenzausschluss zu. Dafür verpflichtet sich der Auftraggeber, für den vereinbarten Aufgabenbereich keinen Dritten heranzuziehen.

urheberrecht und nutzungsrechte

Der einem Grafik-Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.

Die Arbeiten des Grafik-Designers sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

Zieht der Grafik-Designer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er die notwendigen Nutzungsrechte an deren Arbeit erwerben und in der gleichen Form an den Auftraggeber weitergeben.

Ohne Zustimmung des Grafik-Designers dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werks – ist unzulässig.

Die Werke des Grafik-Designers dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei der Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung des Honorars.

Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung des Grafik-Designers.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung des Grafik-Designers. Über den Umfang der Nutzung steht dem Grafik-Designer ein Auskunftsanspruch zu.

honorar

Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer (BDG).

Eine unentgeldliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich.

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden sei.

Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, so kann der Grafik-Designer Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Der

yml

Grafik-Designer ist berechtigt, bei Überschreitung der Zahlungsfrist von 30 Tagen ohne Mahnung Verzugszinsen zu berechnen.

Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

Wenn der Auftraggeber Projekte, umfangreiche Planungen o. Ä. ändert oder abbricht, wird er dem Grafik-Designer alle angefallenen Kosten ersetzen. Darin sind auch eventuell ausfallende Provisionen, Honorare und anfallende Zeitkosten enthalten. Zusätzlich stellt der Auftraggeber den Grafik-Designer von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten frei.

zusatzleistungen, neben- und reisekosten

Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (z. B. Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung etc.) werden nach Zeitaufwand zu einem Stundensatz von z. Zt. Euro 119,00 (Konzeption / Reinlayout) bzw. Euro 135,00 (Reinzeichnung / Umsetzung) gesondert berechnet.

Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit den Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz etc.) sind zu erstatten.

Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrags oder der Nutzung erforderlich sind (z. B. Foto- oder Filmarbeiten), werden die Kosten und Spesen berechnet.

Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z. B. Fotoshootings, Modelle etc.) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (Druckvorbereitung-, -ausführung, Versand etc.) nimmt der Grafik-Designer nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

Soweit der Grafik-Designer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber den Grafik-Designer von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

eigentumsvorbehalt und versendungsgefahr

An den Arbeiten des Grafik-Designers werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Auf Wunsch des Auftraggebers kann für das Eigentumsrecht ein zusätzliches Honorar vereinbart werden.

Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an den Grafik-Designer zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.

korrektur und produktionsüberwachung

Vor Produktionsbeginn sind dem Grafik-Designer Korrekturmuster vorzulegen.

Die Produktion wird vom Grafik-Designer nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist der Grafik-Designer ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

haftung

Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit seiner Arbeiten wird vom Grafik-Designer nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

Der Grafik-Designer haftet in keinem Fall für die urheber-, geschmacksmuster-, oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die er dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent-, oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

Soweit der Grafik-Designer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet er nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Grafik-Designer, stellt er ihn von der Haftung frei.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung des Grafik-Designers nicht ausgeschlossen.

Der Auftraggeber überträgt dem Grafik-Designer die für die Produktion oder die Durchführung des Projektes notwendigen Unterlagen (z. B. Manuskripte, Originale, Reprovorlagen, Filme etc.). Für deren Transport und Aufbewahrung wird vom Grafik-Designer keine Haftung übernommen, es sei denn, ihn trifft nachweisbar der Vorwurf grober Fahrlässigkeit.

Eine Versicherung für den Versand oder die Archivierung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden abgeschlossen.

belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind dem Grafik-Designer mindestens zehn, ggf. ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

gestaltungsfreiheit

Für den Grafik-Designer besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Die dem Grafik-Designer überlassenen Vorlagen (Texte, Fotos o. Ä.) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

erfüllungsort

Der Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Grafik-Designers (Düsseldorf).

unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

yml